

**RECHTSGUTACHTEN**

*zu den Rahmenbedingungen für die Realisierung eines Tagebaus  
nach dem für ein Vorhaben auf dem Gebiet der Republik Polen in  
einer Grenzregion geltenden Rechts*

Rechtslage am  
8. Oktober 2021

WARSCHAU, den 8. Oktober 2021

## Inhaltsverzeichnis

|        |                                                                                                                                                                  |    |
|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| I.     | Liste der gesetzlichen Bestimmungen mit Abkürzungen. ....                                                                                                        | 4  |
| II.    | Einleitung .....                                                                                                                                                 | 5  |
| II.1.  | Umfang und Bereiche der öffentlich-rechtlichen Regulierungen, Liste der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Reihenfolge, in der sie eingeholt werden 5 |    |
| II.2.  | Verwaltungsinstanzen und gerichtlich-administrative Prüfung.....                                                                                                 | 8  |
| III.   | Bescheid über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens.....                                                                                               | 10 |
| III.1. | Allgemeine Bemerkungen .....                                                                                                                                     | 10 |
| III.2. | Verfahren zur Erlangung eines Umweltbescheids .....                                                                                                              | 11 |
|        | Zuständige Organe.....                                                                                                                                           | 11 |
|        | Informationspflicht der Organe .....                                                                                                                             | 11 |
|        | Verlauf des Verfahrens zum Erlass der Entscheidung .....                                                                                                         | 12 |
|        | Umfang des Berichts.....                                                                                                                                         | 12 |
| III.3. | Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren .....                                                                                                                | 14 |
| III.4. | Umweltbescheid.....                                                                                                                                              | 15 |
|        | Rechtsbehelfe .....                                                                                                                                              | 15 |
|        | Verwendung des Genehmigungsbescheids der Umweltverträglichkeitsprüfung..                                                                                         | 15 |
| III.5. | Grenzüberschreitende Verfahren auf der Grundlage des USG.....                                                                                                    | 16 |
|        | Verfahren nach Art. 108-112 USG (grenzüberschreitende Verfahren für Vorhaben)<br>.....                                                                           | 16 |
| IV.    | Konzession für den Abbau von Rohstoffen aus Lagerstätten.....                                                                                                    | 19 |
| IV.1.  | Art der Konzession für den Abbau von Braunkohlelagerstätten im Tagebauverfahren.....                                                                             | 19 |
| IV.2.  | Verfahren zur Erlangung einer Konzession für den Braunkohletagebau.....                                                                                          | 20 |
| IV.3.  | Vergabe einer Konzession und Änderung einer bereits erteilten Konzession                                                                                         | 21 |
| IV.4.  | Rechtsbehelfe der Verfahrensbeteiligten nach Vergabe einer Konzession.                                                                                           | 23 |

|      |                                                                                                                          |    |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| V.   | Raumplanung.....                                                                                                         | 25 |
| V.1. | Raumplanungssystem in Polen.....                                                                                         | 25 |
| V.2. | Schema des Planungsverfahrens.....                                                                                       | 26 |
| V.3. | Rechtsbehelfe der Teilnehmer am Planungsverfahren.....                                                                   | 29 |
| V.4. | Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planungsverfahrens in Bezug auf örtliche Raumordnungspläne..... | 31 |
| VI.  | Grenzüberschreitende Verfahren im Raumplanungsprozess.....                                                               | 39 |
| VII. | Bedeutung örtlicher Raumordnungspläne für die Aufnahme und Durchführung von Bergbautätigkeiten .....                     | 41 |

A large, white, sans-serif logo consisting of the letters 'GFP' is centered on a light grey rectangular background in the bottom right corner of the page.

## I. Liste der gesetzlichen Bestimmungen mit Abkürzungen.

1. Gesetz vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über Umwelt und Umweltschutz, Öffentlichkeitsbeteiligung am Umweltschutz und Umweltverträglichkeitsprüfungen (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2021, Pos. 247 mit Änderungen), [nachstehend: **USG**];
2. Kabinettsverordnung vom 9. November 2010 über Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2010 Nr. 213, Pos. 1397) [nachstehend: **Kabinettsverordnung über Projekte**];
3. Kiewer Protokoll vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen [nachstehend: **Strategisches Protokoll**];
4. Espooer Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen [nachstehend: **Espooer Übereinkommen**];
5. Immobilienverwaltungsgesetz vom 21. August 1997 (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2020, Pos. 1990 mit Änderungen) [nachstehend: **IVG**];
6. Gesetz vom 27. April 2001 Umweltschutzrecht (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2020, Pos. 1219 mit Änderungen) [nachstehend: **USR**];
7. Gesetz vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über Umwelt und Umweltschutz, Öffentlichkeitsbeteiligung am Umweltschutz und Umweltverträglichkeitsprüfungen (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2021, Pos. 247 mit Änderungen), [nachstehend: **USG**];
8. Gesetz über Raumordnung und Raumplanung vom 27. März 2003 (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2021, Pos. 741 mit Änderungen) [nachstehend: **GROuRP**];
9. Verwaltungsverfahrensordnung, Gesetz vom 14. Juni 1960 (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2021, Pos. 735) [nachstehend: **VVO**];
10. Zivilgesetzbuch vom 23. April 1964 (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2020, Pos. 1740 mit Änderungen) [nachstehend: **ZGB**];

GFP

11. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EU L 197 von 2001, S. 30) [nachstehend: **Richtlinie**];
12. Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, unterzeichnet in Neuhardenberg am 11. April 2006 (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2007 Nr. 232, Pos. 1709);
13. Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen, unterzeichnet in Neuhardenberg am 10. Oktober 2018 (poln. Gesetzblatt Dz. U. 2018, Pos. 330);
14. Verordnung des Umweltministers vom 9. September 2002 über ökophysiologische Studien (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2002 Nr. 155, Pos. 1298);
15. Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 26. August 2003 über den erforderlichen Umfang des Entwurfs des örtlichen Raumordnungsplans (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2003 Nr. 164, Pos. 1587).

## II. Einleitung

### II.1. Umfang und Bereiche der öffentlich-rechtlichen Regulierungen, Liste der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Reihenfolge, in der sie eingeholt werden

Vorhaben, die die Ausbeutung einer Lagerstätte in Form eines Tagebaus vorsehen, unterliegen den in einer Reihe von in Rechtsakten festgelegten Vorschriften. Die wichtigsten davon betreffen den Umweltschutz, die Raumplanung und -ordnung sowie den Bergbau. Dazu gehören u.a.:

1. Gesetz vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über Umwelt und Umweltschutz, Öffentlichkeitsbeteiligung am Umweltschutz und

- Umweltverträglichkeitsprüfungen (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2021, Pos. 247 mit späteren Änderungen),
2. Gesetz über Raumordnung und Raumplanung vom 27. März 2003 (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2021, Pos. 741 mit späteren Änderungen),
  3. Geologie- und Bergbaugesetz vom 9. Juni 2011 (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2021, Pos. 1420 mit späteren Änderungen).

Die Bergbaugebiete und -standorte werden bei der Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde und im örtlichen Raumordnungsplan in Betracht gezogen. Der erste dieser Rechtsakte ist interner Natur und stellt ein Dokument der Raumordnungspolitik der gesamten Gemeinde dar. Letzterer ist ein lokaler Rechtsakt, der von der Gemeinde für ein bestimmtes Gebiet durch Beschluss des Gemeinderats erlassen wird.

Die Aufnahme und Durchführung bergbaulicher Tätigkeiten ist nur dann zulässig, wenn sie nicht gegen die im örtlichen Raumordnungsplan und in gesonderten Vorschriften festgelegte Nutzung des Grundstücks verstoßen. Liegt kein örtlicher Raumordnungsplan vor, so ist die Aufnahme und Durchführung von Bergbautätigkeiten nur dann zulässig, wenn sie der in der Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde und in gesonderten Vorschriften festgelegten Nutzung des Grundstücks nicht zuwiderlaufen.

Vor der Erlangung einer Konzession für den Abbau von Rohstoffen aus der Lagerstätte, die in Form einer Verwaltungsentscheidung – im Falle der Lagerstätte „Turów“ – durch den Umweltminister erteilt wird, muss in einem gesonderten Verwaltungsverfahren ein Genehmigungsbescheid der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens eingeholt werden. Das zuständige Organ ist in diesem Fall der örtlich zuständige Regionaldirektor für Umweltschutz.

Im Rahmen des Verfahrens zum Erlass einer Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde, eines örtlichen Raumordnungsplans und im Rahmen des Verfahrens zum Erlass eines Genehmigungsbescheids der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens wird eine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt: im Falle einer Studie und eines Plans: die strategischen Auswirkungen dieser Dokumente; im Falle eines Genehmigungsbescheids: die Auswirkungen des Vorhabens, auf das sich der Genehmigungsbescheid bezieht.

Ehe ein Beschluss über eine Vergabe der Konzession zum Abbau von Rohstoffen aus Lagerstätten gefasst wird, muss mit dem für den Standort der geplanten Tätigkeit zuständige Gemeindeorgan eine Vereinbarung über die Vereinbarkeit mit der Nutzung oder der Art der Nutzung des Grundstücks getroffen werden, wie sie in der Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde oder im örtlichen Raumordnungsplan festgelegt ist.

Die Tätigkeit eines Tagebaus unterliegt daher einer mehrstufigen Regulierung in verschiedenen Formen (Rechtsakte und einzelne Verwaltungsentscheidungen), die von den lokalen Organen der territorialen Selbstverwaltung (Gemeinden) und der staatlichen Verwaltung (zuständiger Umweltminister, Regionaldirektor für Umweltschutz) durchgeführt wird.

Grundsätzlich gelten für eine Änderung der Regeln für die Ausübung der Bergbautätigkeit die gleichen Verfahren wie für die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit, es gibt jedoch Ausnahmen. So musste beispielsweise für eine Änderung, die in einer einmaligen Verlängerung der Konzession für den Braunkohleabbau auf sechs Jahre bestand, kein Genehmigungsbescheid der Umweltverträglichkeitsprüfung eingeholt werden, sofern die Verlängerung durch die rationelle Bewirtschaftung der Lagerstätte gerechtfertigt war und der Umfang der Konzession nicht erweitert wurde (Art. 72 Abs. 2 S. 2 Bst. k USG). Diese Ausnahme wurde durch das Gesetz vom 15. Juni 2018 zur Änderung des Geologie- und Bergbaugesetz und einiger anderer Gesetze (poln. Gesetzblatt Dz. U., Pos. 1563, mit späteren Änderungen) eingeführt und durch das Gesetz vom 24. Juni 2021 zur Änderung des Gesetzes über den Zugang zu Informationen über Umwelt und Umweltschutz, Öffentlichkeitsbeteiligung am Umweltschutz und Umweltverträglichkeitsprüfungen (poln. Gesetzblatt Dz. U., Pos. 1211) aufgehoben.

GFP

## II.2. Verwaltungsinstanzen und gerichtlich-administrative Prüfung

Eine Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde und ein örtlicher Raumordnungsplan werden in einem Gesetzgebungsverfahren erarbeitet, das das Einholen von Gutachten und Vereinbarungen mit Fachgremien und Bürgerbefragungen umfasst. Die Bestimmungen dieser Rechtsakte treten mit ihrer Annahme und Veröffentlichung in Kraft. Sie können nach dem Verfahren angefochten werden, das für die Anfechtung von Beschlüssen der gesetzgebenden Organe der territorialen Selbstverwaltungseinheiten gilt. Für die Prüfung einer Klage gegen einen solchen Rechtsakt ist ein örtlich zuständiges Woiwodschaftsverwaltungsgericht zuständig, das den Fall durch Urteil entscheidet. Eine Klage kann auf die Verletzung von Rechtsvorschriften gestützt werden, indem ein rechtliches Interesse an der Anfechtung einer bestimmten Handlung nachgewiesen wird.

Verwaltungsentscheidungen werden in einem formalisierten Verfahren von den zuständigen Verwaltungsorganen erlassen. Das Verwaltungsverfahren besteht aus zwei Instanzen. Die Entscheidung der ersten Instanz kann angefochten werden. Die Entscheidung der zweiten Instanz ist endgültig und bindend, kann jedoch durch eine Beschwerde beim örtlich zuständigen Woiwodschaftsverwaltungsgericht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden.

Das polnische Verwaltungsgerichtssystem umfasst zwei Instanzen. Gegen ein Urteil eines Woiwodschaftsverwaltungsgerichts kann beim Obersten Verwaltungsgericht (NSA) Kassationsklage eingelegt werden. Die Urteile des Obersten Verwaltungsgerichts sind ab dem Tag ihrer Verkündung rechtskräftig.

Wird eine Verwaltungsentscheidung (z. B. Konzession) auf der Grundlage einer anderen, zuvor ergangenen Entscheidung (z. B. Umweltbescheid) erwirkt, so sollte die letztere Entscheidung in der Verwaltungsinstanz endgültig und vollstreckbar sein. Ausnahmsweise ist es zulässig, dass die zugrundeliegende Entscheidung sofort vollstreckbar, aber nicht rechtskräftig ist.

An den Gesetzgebungsverfahren, die von den kommunalen Organen durchgeführt werden, können sich viele Einrichtungen beteiligen, aber nur bestimmte Verwaltungsorgane treffen darin Entscheidungen, die einer Instanzenkontrolle unterliegen können, und zwar nur das kommunale Organ, das ein bestimmtes Verfahren durchführt. Einrichtungen, die nicht der öffentlichen Verwaltung angehören, nehmen freiwillig und beratend an diesen Verfahren teil. Sie können Anträge und Kommentare zu den Entwürfen von Rechtsakten einreichen, die Gegenstand eines bestimmten Verfahrens sind.

Auch die Beteiligung der Öffentlichkeit an Umweltverträglichkeitsprüfungen hat einen ähnlichen konsultativen Charakter: im Falle einer Studie und eines Plans: die strategischen Auswirkungen dieser Dokumente; im Falle eines Genehmigungsbescheids: die Auswirkungen des Vorhabens, auf das sich der Genehmigungsbescheid bezieht. Die Teilnehmer an diesen Debatten können aus der bloßen Tatsache, dass sie an den Debatten teilnehmen, keine Legitimation zur Anfechtung des Rechtsakts ableiten, auf den sich die Debatte bezieht. Um eine Berufung oder eine Beschwerde bei einem Verwaltungsgericht einzureichen, müssen die Personen ihr individuelles rechtliches Interesse nachweisen (mit anderen Worten, sie müssen nachweisen, dass ein bestimmter Rechtsakt den Bereich ihrer Rechte und Pflichten berührt, d.h. sie gestaltet, schafft oder ändert).

In einem Verwaltungsverfahren, in dem Verwaltungsentscheidungen erlassen werden, gibt es Verfahrensbeteiligte, d. h. Einrichtungen, die ein rechtliches Interesse an der Teilnahme am Verfahren haben. Nur ihnen stehen Verfahrensrechte zu, daher ist das Verwaltungsverfahren – abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Verfahrensabschnitten (z.B. zur Umweltverträglichkeitsprüfung) – ein Verfahren mit eingeschränkter Öffentlichkeit. Die polnischen Vorschriften schließen die Teilnahme von Ausländern an Verwaltungsverfahren als Parteien nicht aus, aber sie müssen nachweisen, dass sich ihr rechtliches Interesse aus den Bestimmungen des polnischen materiellen Rechts ergibt, was bedeutet, dass auf eine bestimmte Bestimmung des

GFP

materiellen Rechts verwiesen werden muss, deren Verletzung als Gewährung der Parteistellung angesehen wird.

### III. Bescheid über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens

#### III.1. Allgemeine Bemerkungen

Der Abbau von Rohstoffen im Tagebau auf einer Fläche von mindestens 25 Hektar im Rahmen einer Konzession erfordert die vorherige Erteilung eines Genehmigungsbescheids der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach dem Verfahren, das für Vorhaben gilt, bei denen „immer mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“. Dieses Verfahren stützt sich im Wesentlichen auf die Bestimmungen zweier Rechtsakte:

1. Gesetz vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über Umwelt und Umweltschutz, Öffentlichkeitsbeteiligung am Umweltschutz und Umweltverträglichkeitsprüfungen (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2021, Pos. 247 mit Änderungen), nachstehend USG,
2. Kabinettsverordnung vom 9. November 2010 über Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2016, Pos. 71) [nachstehend: „Projektverordnung“]. (Der Umweltbescheid wurde aufgrund des Antrags vom 2. März 2015 durch die oben genannte Verordnung erlassen – ersetzt durch eine neue Verordnung im Jahr 2019).

Im Sinne der Projektverordnung sind Vorhaben, bei denen immer mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, u.a. der Abbau von Rohstoffen aus einer Lagerstätte im Tagebauverfahren auf einer Fläche von mindestens 25 Hektar (Art. 2 Abs. 1 S. 27 Bst. a der o.g. Verordnung). In Anbetracht der oben genannten Bestimmung wurde das Vorhaben, das in der Fortführung des Braunkohleabbaus in Turów besteht, als Vorhaben eingestuft, bei dem mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

## III.2. Verfahren zur Erlangung eines Umweltbescheids

### Zuständige Organe

Das zuständige Organ im Verfahren zum Erlass eines Umweltbescheids für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, ist der für den Vorhabensstandort zuständige Regionaldirektor für Umweltschutz.

Das Berufungsorgan in diesem Verfahren ist der Generaldirektor für Umweltschutz.

### Informationspflicht der Organe

Gemäß Art. 29 USG hat jeder das Recht auf Stellungnahme und Anträge in Verfahren, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern, wie z.B. das Verfahren zum Erlass eines Umweltbescheids für den Abbau von Rohstoffen aus einer Lagerstätte im Tagebauverfahren in einem Abbaugbiet von mindestens 25 Hektar. Im Gegenzug stellt gemäß Artikel 30 dieses Rechtsakts das für den Erlass von Entscheidungen oder die Ausarbeitung von Dokumentenentwürfen zuständige Organ, für die gemäß den Bestimmungen des USG oder anderer Rechtsakte die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen ist, die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung vor dem Erlass dieser Entscheidungen sicher. Gemäß Art. 33 Abs. 1 USG ist das Verwaltungsorgan, das ein Verfahren durchführt, bei dem die Öffentlichkeitsbeteiligung obligatorisch ist, verpflichtet, der Öffentlichkeit (vor dem Erlass und der Änderung von Entscheidungen, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern) Informationen über die ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, u.a. Informationen über den Beginn des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Einleitung des Verfahrens und den Gegenstand der zu treffenden Entscheidung, das für die Entscheidung zuständige Organ und die für die Einholung von Gutachten und der Festlegung von Vereinbarungen zuständigen Organe, die Möglichkeiten, sich mit den erforderlichen Unterlagen des Falles vertraut zu machen, und den Ort, an dem sie zur Einsichtnahme ausliegen, die Möglichkeiten, Stellungnahmen und Anträge einzureichen usw.. Andererseits ist das zuständige Organ gemäß Art. 38 des genannten Gesetzes verpflichtet, die Öffentlichkeit über die erlassene Entscheidung zu informieren und ihr die Möglichkeit zu geben, sich

mit deren Inhalt vertraut zu machen. Die Erlangung von Informationen über den Erlass von Entscheidungen sollte auf die in Art. 3 Abs. 1 S. 11 USG festgelegte Weise erfolgen, wonach die Informationen der Öffentlichkeit in Form einer Veröffentlichung der Informationen auf der Website des Bulletins der Öffentlichen Information des für den Fall zuständigen Organs, einer Bekanntmachung der Informationen auf übliche Weise am Sitz des für den Fall zuständigen Organs, einer Bekanntmachung der Informationen durch Bekanntmachung auf übliche Weise am Ort des geplanten Vorhabens und – im Falle eines Entwurfs eines Dokuments, das eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfordert – in der Presse mit einer für die Art des Dokuments angemessenen Reichweite zugänglich gemacht werden.

Ein Verstoß gegen diese Informationspflichten durch das Organ, das ein solches Verfahren durchführt, kann zur Aufhebung der Entscheidung führen.

#### Verlauf des Verfahrens zum Erlass der Entscheidung

In Anbetracht der Bestimmungen des USG fügt der Vorhabensträger bei der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Genehmigungsbescheids der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens dem örtlich zuständigen Regionaldirektor für Umweltschutz eine Vorhabeninformationskarte und den Antrag auf Festlegung des Berichtsumfangs über die Umweltauswirkungen des Vorhabens bei (der für Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt haben können, obligatorisch ist). Das verfahrensführende Organ bestimmt den Berichtsumfang nach Einholung des Gutachtens der zuständigen Sanitätskontrollbehörde (staatlicher Bezirkssanitätsinspektor). Nach Erlass des Beschlusses über die Festlegung des Berichtsumfangs wird das Verfahren zum Erlass des Umweltbescheids ausgesetzt, bis der Vorhabensträger den Bericht über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorlegt. Nach den Bestimmungen der VVO dürfen die Organe während der Aussetzung des Verfahrens nur dringende Maßnahmen ergreifen.

#### Umfang des Berichts.

Der Bericht über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß Art. 66 USG (in der zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids über den Abbau der Lagerstätte Turów

verbindlichen Fassung) muss eine Reihe obligatorischer Elemente enthalten, die die Auswirkungen des Vorhabens in der Phase des Baus, des Abbaus oder der Instandhaltung sowie der Stilllegung berücksichtigen, u.a.:

1. Beschreibung des geplanten Vorhabens, insbesondere:
  - a) der Merkmale des gesamten Vorhabens und der Bedingungen für die Nutzung des Standorts während der Bau- und Betriebs- bzw. Nutzungsphase,
  - b) der Hauptmerkmale der Produktionsprozesse,
  - c) der voraussichtlichen Arten und Mengen der Verschmutzung, die sich aus dem Betrieb des geplanten Vorhabens ergeben;
2. Beschreibung der natürlichen Umweltbestandteile, die in den Geltungsbereich der voraussichtlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt fallen, einschließlich der Umweltbestandteile, die nach dem Gesetz vom 16. April 2004 über den Naturschutz geschützt sind. Wenn das geplante Vorhaben die Erkundung und Identifizierung von Kohlenwasserstoffvorkommen durch Bohrungen oder die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus den Vorkommen mit dieser Methode vorsieht, muss sich die Beschreibung dieser Bestandteile auf das Gebiet beziehen, das durch den Radius von 500 m von der Außengrenze des Vorhabens festgelegt ist;
3. Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, sollte das Vorhaben nicht durchgeführt werden;
4. Beschreibung der untersuchten Optionen, einschließlich:
  - a) der vom Antragsteller vorgeschlagenen Option und einer vernünftigen alternativen Option,
  - b) der umweltfreundlichsten Option sowie die Gründe für diese Wahl;
5. Bestimmung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der untersuchten Optionen, u.a. im Falle eines schweren Industrieunfalls, sowie der möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen;
6. Begründung der vom Antragsteller vorgeschlagenen Option unter Angabe ihrer Umweltauswirkungen;

GFP

7. Beschreibung der vom Antragsteller angewandten Prognosemethoden und die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt des geplanten Vorhabens, einschließlich der direkten, indirekten, sekundären, kumulierten, kurz-, mittel- und langfristigen, dauerhaften und vorübergehenden Umweltauswirkungen, infolge:
  - a) der Existenz des Vorhabens,
  - b) der Nutzung von Umweltressourcen,
  - c) der Emissionen;
8. Beschreibung der voraussichtlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Begrenzung oder zum natürlichen Ausgleich negativer Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Ziele und den Schutzgegenstand des Natura-2000-Gebiets und die Unversehrtheit dieses Gebiets;
9. Analyse möglicher sozialer Konflikte im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben;
10. Bestimmung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Polen im Falle einer möglichen grenzüberschreitenden Auswirkung auf die Umwelt.

Es ist hervorzuheben, dass aufgrund der gesetzlichen Definition hinsichtlich des Berichtsumfangs das Fehlen von Pflichtelementen des Berichts folglich zum Widerruf des Umweltbescheids führen kann (siehe Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 4. April 2017, Az: II OSK 1976/15).

### III.3. Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren

Nachdem der Bericht über die Umweltauswirkungen des Vorhabens erstellt und vorgelegt wurde, wird das Verfahren eingeleitet und die Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung beginnt. Das Organ, das das Verfahren durchführt, veröffentlicht Informationen über die Erstellung des Berichts und die Möglichkeit, während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen Bemerkungen und Vorschläge einzureichen.

### III.4. Umweltbescheid

Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren prüft das Organ die Übereinstimmung des geplanten Vorhabens mit dem örtlichen Raumordnungsplan (bzw., falls ein solcher nicht vorliegt, mit der Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde) und erlässt eine Entscheidung unter Berücksichtigung:

- 1) der Ergebnisse der Vereinbarungen und Gutachten, die im Laufe des Verfahrens eingeholt wurden;
- 2) der Bestimmungen des Berichts über die Umweltauswirkungen des Vorhabens;
- 3) der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung;
- 4) der Ergebnisse der Studie über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, falls ein solches durchgeführt wurde.

#### Rechtsbehelfe

Den Verfahrensbeteiligten und den Umweltorganisationen steht eine Reihe von Rechtsbehelfen zur Verfügung. Im Verwaltungsverfahren ist es die Berufung zum übergeordneten Organ, nämlich dem Generaldirektor für Umweltschutz. Die Parteien sind berechtigt, gegen die Entscheidung dieses Organs Beschwerde beim örtlich zuständigen Woiwodschaftsverwaltungsgericht einzulegen. Bei der Einreichung einer Beschwerde ist es möglich, beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht die Aussetzung der Vollstreckung der Entscheidung zu beantragen, aber die Bestimmungen des USG führten eine solche Möglichkeit erst mit der Änderung des Gesetzes ein, das nach der Einleitung des Verfahrens über den Umweltbescheid in Kraft trat, der für das Vorhaben zur Fortsetzung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte „Turów“ erlassen wurde, das in der Gemeinde Bogatynia auf der Grundlage des Antrags vom 2. März 2015 durchgeführt wurde.

#### Verwendung des Genehmigungsbescheids der Umweltverträglichkeitsprüfung

Bevor u.a. eine Konzession für den Abbau von Rohstoffen erlangt werden kann, muss ein Genehmigungsbescheid der Umweltverträglichkeitsprüfung eingeholt werden. Dies bedeutet, dass eine Konzession nicht erlangt werden kann, bevor ein

vollstreckbarer Genehmigungsbescheid der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Durchführung des Vorhabens vorliegt.

Ein vollstreckbarer Bescheid ist entweder eine rechtskräftige Entscheidung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens oder eine Entscheidung eines Organs erster Instanz, der die sofortige Vollstreckbarkeit erteilt wurde.

### III.5. Grenzüberschreitende Verfahren auf der Grundlage des USG

Die Regelungen der Verfahren zu grenzüberschreitenden Auswirkungen, die vom Gebiet der Republik Polen ausgehen, im Falle von Projekten, Politiken, Strategien, Plänen und Programmen, sind in Art. 113-117 USG sowie im Kiewer Protokoll vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (nachstehend: Strategisches Protokoll) enthalten. Die Bestimmungen für das Verfahren bei grenzüberschreitenden Auswirkungen, die vom Hoheitsgebiet der Republik Polen ausgehen, sind jedoch in Art. 108-112 USG geregelt. Die Bestimmungen von Art. 108-112 USG und die Bestimmungen des Espooer Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen [nachstehend: Espooer Übereinkommen] sind auf das Vorhaben „Fortsetzung des Betriebs des Braunkohletagebaus Turów“ anwendbar, während die Bestimmungen von Art. 113-117a USG und die Bestimmungen des Strategischen Protokolls auf die Änderung des örtlichen Raumordnungsplans für die Stadt und Gemeinde Bogatynia – Braunkohletagebaugbiet Turów anwendbar sind.

Das grenzüberschreitende Verfahren kann sich entweder aus der Umweltverträglichkeitsprüfung oder aus dem Antrag eines anderen Staates ergeben, auf dessen Hoheitsgebiet sich das Vorhaben oder die Projektdurchführung auswirken kann (Art. 104 Abs. 1 u. 2 USG).

#### Verfahren nach Art. 108-112 USG (grenzüberschreitende Verfahren für Vorhaben)

Gemäß Art. 108 USG ist im Falle der Feststellung der Möglichkeit erheblicher grenzüberschreitender Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung eines

geplanten Vorhabens das für den Erlass des Genehmigungsbescheids der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Organ dazu verpflichtet:

- a) innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung des Antrags auf Erlass eines Genehmigungsbescheids der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Entscheidung über die Durchführung eines Verfahrens über grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt zu erlassen, in der sie den Umfang der für die Durchführung dieses Verfahrens erforderlichen Unterlagen sowie die Verpflichtung zur Erstellung dieser Unterlagen durch den Antragsteller im Falle möglicher erheblicher Umweltauswirkungen auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Landes festlegt (einschließlich der Vorhabeninformationskarte, des Antrags zum Erlass eines Genehmigungsbescheids der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Teils des Berichts über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, der es dem Land, auf dessen Hoheitsgebiet sich das geplante Vorhaben auswirken kann, ermöglicht, die möglichen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu beurteilen),
- b) den Generaldirektor für Umweltschutz unverzüglich über die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt zu informieren und ihm eine Vorhabeninformationskarte zur Verfügung zu stellen, und
- c) dem Generaldirektor für Umweltschutz den Antrag zum Erlass eines Genehmigungsbescheids der Umweltverträglichkeitsprüfung, den Entschluss zur Durchführung eines grenzüberschreitenden Verfahrens und einen Bericht über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu übermitteln.

Daraufhin benachrichtigt der Generaldirektor für Umweltschutz unverzüglich das Land, auf dessen Hoheitsgebiet sich das Vorhaben auswirken kann, und informiert es über die Entscheidung, die für das Vorhaben zu treffen ist und über das für den Erlass dieser Entscheidung zuständige Organ. Er fügt die Vorhabeninformationskarte bei und schlägt gleichzeitig eine unverbindliche Frist für die Antwort auf die Frage vor, ob das Land, auf das in Abs. 1 Bezug genommen wird, an der Teilnahme am grenzüberschreitenden Verfahren interessiert ist (diese Frist unterliegt den

Vereinbarungen mit diesem Land). Nach Erhalt einer positiven Antwort vereinbart der Generaldirektor für Umweltschutz mit diesem Land die Fristen für die Verfahrensabschnitte, wobei dieser die Notwendigkeit berücksichtigt, den zuständigen Organen und der Gesellschaft dieses Landes die Möglichkeit zur Teilnahme am Verfahren zu geben und stellt diesem Land den Antrag auf Entscheidung über die Durchführung des grenzüberschreitenden Verfahrens und den Bericht über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zur Verfügung (Art. 109 USG).

Gemäß Art. 110 des genannten Gesetzes führt das zuständige Organ über den Generaldirektor für Umweltschutz Konsultationen mit dem interessierten Staat über Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung der grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umwelt durch (der Generaldirektor für Umweltschutz kann jedoch die Konsultationen übernehmen).

Bei der Entscheidung über die Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben, das möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat (Art. 63 Abs. 1) und bei der Entscheidung über die Festlegung des Berichtumfangs über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Art. 69 Abs. 3), berücksichtigt und prüft das zuständige Organ, die vom interessierten Land vorgelegten Stellungnahmen und Anträge zur Vorhabeninformationskarte und die Stellungnahmen und Anträge dieses Landes, einschließlich der Ergebnisse der Konsultationen (Art. 110 des Gesetzes), beim Erlass eines Genehmigungsbescheids der Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 111 des Gesetzes). Der Generaldirektor für Umweltschutz übermittelt dem interessierten Staat unverzüglich den vom Vorhabensträger übersetzten Genehmigungsbescheid der Umweltverträglichkeitsprüfung, und zwar den Teil, der es diesem Staat ermöglicht zu erfahren, wie die Ergebnisse des Verfahrens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umwelt beim Erlass des Bescheids geprüft und berücksichtigt wurden.

GFP

## IV. Konzession für den Abbau von Rohstoffen aus Lagerstätten

### IV.1. Art der Konzession für den Abbau von Braunkohlelagerstätten im Tagebauverfahren

Nach polnischem Recht ist eine Konzession eine Art Erlaubnis, die einen Unternehmer zur Ausübung einer geregelten Geschäftstätigkeit berechtigt und die von der zuständigen Konzessionsbehörde durch einen Verwaltungsbeschluss für einen bestimmten Zeitraum an eine bestimmte Einrichtung vergeben wird. Das Verfahren zur Erlangung einer Konzession für den Abbau von Braunkohlelagerstätten im Tagebauverfahren ergibt sich aus dem Geologie- und Bergbaugesetz vom 9. Juni 2011 (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2021, Pos. 1420 mit späteren Änderungen) [nachstehend: GuBG] zusammen mit Ausführungsgesetzen und anderen Rechtsakten – insbesondere:

1. Immobilienverwaltungsgesetz vom 21. August 1997 (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2020, Pos. 1990 mit Änderungen) [nachstehend: IVG],
2. Gesetz vom 27. April 2001 Umweltschutzrecht (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2020, Pos. 1219 mit Änderungen),
3. Gesetz vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über Umwelt und Umweltschutz, Öffentlichkeitsbeteiligung am Umweltschutz und Umweltverträglichkeitsprüfungen (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2021, Pos. 247 mit Änderungen) [nachstehend: USG],
4. Gesetz über Raumordnung und Raumplanung vom 27. März 2003 (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2021, Pos. 741 mit späteren Änderungen) [nachstehend: GROuRP].

Es ist darauf hinzuweisen, dass auf der Grundlage des zitierten GuBG Braunkohlelagerstätten, die im Tagebau abgebaut werden, derzeit sogenanntes Bergbaueigentum sind, das dem Fiskus zusteht und die Bestimmungen dieses Gesetzes verlangen grundsätzlich den Abschluss von Bergbaunutzungsverträgen im Anschluss an eine Ausschreibung, was jedoch nicht für die Verlängerung von bereits laufenden Konzessionen zum Rohstoffabbau gilt. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Situation geändert hat, da vor der Novellierung des GuBG von 2008 die im Tagebau

ausgebeuteten Braunkohlevorkommen Eigentum des Grundstückseigentümers waren und es nicht notwendig war, den sogenannten Bergbaunutzungsanspruch zu beantragen – d. h. einen Vertrag mit dem Fiskus für die Ausbeutung der Vorkommen abzuschließen, dessen Abschluss vor der Erlangung einer Konzession erfolgen sollte.

#### IV.2. Verfahren zur Erlangung einer Konzession für den Braunkohletagebau

Gemäß den Bestimmungen des GuBG ist das zuständige Organ für die Vergabe einer Konzession für den Braunkohlenbergbau der für die Umwelt zuständige Minister (Art. 22 Abs. 1 S. 2 GuBG).

Vor der Vergabe einer Konzession müssen die Rechte an der geologischen Dokumentation erworben und in den örtlichen Raumordnungsvorschriften (örtlicher Raumordnungsplan oder, falls ein solcher nicht vorliegt, die Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung) das geplante Vorhaben und die Ausweisung des für den Abbau erforderlichen Gebiets in Übereinstimmung mit diesen örtlichen Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der Bestimmung von Art. 23 Abs. 2a S. 1 GuBG.

Im Rahmen des GuBG ist daher einer der wichtigsten Faktoren für die Möglichkeit, eine Konzession zu erhalten und Rohstoffe abzubauen, die Bestimmungen des örtlichen Raumordnungsplans oder die Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung.

Für die Vergabe einer Konzession zum Abbau von Rohstoffen aus Lagerstätten ist das Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Stadtpräsident) erforderlich, der für den Ort zuständig ist, an dem die beabsichtigte Tätigkeit ausgeübt werden soll. Wobei das Kriterium für das Einvernehmen darin besteht, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht gegen den Zweck oder die Art und Weise der Nutzung des Grundstücks verstößt, wie sie im örtlichen Raumordnungsplan und in gesonderten Vorschriften festgelegt sind, oder, wenn kein örtlicher Raumordnungsplan vorliegt, gegen die Art und Weise der Nutzung des Grundstücks, wie sie in der Studie der

Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde und in gesonderten Vorschriften festgelegt ist.

#### IV.3. Vergabe einer Konzession und Änderung einer bereits erteilten Konzession

Es ist darauf hinzuweisen, dass es gemäß der Bestimmung von Art. 205 Abs. 5 GuBG eine Änderung der Konzession für den Abbau von Steinkohle oder Braunkohle oder von im Bohrlochverfahren gewonnenem einheimischem Schwefel, nur eines Gutachtens des für den Ort der Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit zuständigen Gemeindevorstehers (Bürgermeister, Stadtpräsidenten) bedarf, wenn es sich nur um eine Verlängerung der Laufzeit handelt und diese durch die rationelle Bewirtschaftung der Lagerstätte gerechtfertigt ist. Die Bestimmungen von Art 23 Abs. 2a S. 1 finden keine Anwendung.

Nach den oben genannten Bestimmungen ist es im Falle einer Änderung einer Konzession, die lediglich in der Verlängerung ihrer Laufzeit besteht, nicht erforderlich, die Investition mit der Raumordnung abzustimmen, sondern lediglich ein Gutachten an das angegebene Organ der territorialen Selbstverwaltung abzugeben.

Gemäß Art. 49y Abs. 5 GuBG kann die Konzessionsbehörde während der Förderphase auf Antrag des Betreibers die Dauer der Förderphase um den Zeitraum verlängern, der für den Abschluss der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus der Lagerstätte erforderlich ist. Die Verlängerung der Förderphase bedeutet eine Verlängerung der Lizenzdauer für die Exploration und Prospektion von Kohlenwasserstoffen und die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus der Lagerstätte.

Ein solcher Antrag ist spätestens 120 Tage vor Ablauf der Laufzeit der betreffenden Phase zu stellen. (Ein Antrag auf Verlängerung der Dauer der Förderphase wird zusammen mit einem Antrag auf Änderung der Investitionsentscheidung eingereicht). Ähnlich wie bei der Vergabe einer neuen Konzession ist das Organ verpflichtet, in Zusammenarbeit mit anderen Organen die in Art. 23 GuBG genannten Vorkehrungen zu treffen.

Im Falle der erstmaligen Vergabe einer Konzession sollte der Investor vor der Einreichung des Konzessionsantrags ein Lagerstättenerschließungsprojekt ausarbeiten, in dem die Anforderungen an die rationelle Bewirtschaftung der Rohstofflagerstätte, insbesondere durch die umfassende und rationelle Nutzung des Hauptrohstoffs und der Nebenrohstoffe, sowie an die Abbautechnologie, die die Begrenzung negativer Umweltauswirkungen gewährleistet, festgelegt sind. Dieses Vorhaben erfordert die Einholung eines Gutachtens der zuständigen Bergbauaufsichtsbehörde (Art. 26 Abs. 3 u. 3a GuBG).

In der Regel muss der Investor in beiden Fällen, d. h. sowohl bei der ersten Vergabe der Konzession als auch bei ihrer Änderung, einen Genehmigungsbescheid der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Bestimmungen des USG (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2008 Nr. 199, Pos. 1227) einholen. Eine Ausnahme von diesem Erfordernis ergibt sich aus der Bestimmung von Art. 33 GuBG. An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass laut Art. 72 Abs. 2 USG, der zum Zeitpunkt der Entscheidung in dieser Rechtssache in Kraft war, folgendes gilt:

***Die Anforderung, eine Entscheidung über die Umweltbedingungen zu erhalten, gilt nicht im Falle einer Änderung: [...] 2) der in Art. 1 Abs. 4 und 5 genannten Konzessionen oder Beschlüsse, die ebenfalls Folgendes umfassen: [...]***

***k) eine einmalige Verlängerung der Laufzeit der Konzession für den Braunkohlebergbau auf 6 Jahre nur dann, wenn die Verlängerung der Konzession durch eine rationelle Bewirtschaftung der Lagerstätten gerechtfertigt ist und der Umfang der Konzession nicht erweitert wird; (...).***

An dieser Stelle ist zu betonen, dass diese Bestimmung derzeit nicht mehr in Kraft ist. Diese Bestimmung wurde am 29. August 2018 durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2018 zur Änderung des Geologie- und Bergbaugesetzes und einiger anderer Gesetze (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2018, Pos. 1563) in das USG aufgenommen und am 20. Juli 2021 durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2021 zur Änderung des USG (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2021, Pos. 1211) aufgehoben.

Nach Einreichung des Konzessionsantrags prüft der zuständige Minister in Zusammenarbeit mit anderen in Art. 23 GuBG genannten Organen den Antrag und vergibt oder verweigert die Konzession durch Entscheidung, wobei das Organ an den Antrag gebunden ist, wenn er die gesetzlich festgelegten Anforderungen erfüllt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Verfahren zur Vergabe der Konzession nach Art. 33 GuBG in der Regel unter eingeschränkter Öffentlichkeitsbeteiligung in den folgenden, in dieser Bestimmung genannten Fällen, durchgeführt wird:

1. Ist der Konzession ein Genehmigungsbescheid der Umweltverträglichkeitsprüfung vorausgegangen, die in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung getroffen wurde, so gelten die Bestimmungen über die Beteiligung gesellschaftlicher Organisationen nicht für das Konzessionsverfahren.
2. Die Bestimmungen von Art. 86f Abs. 6, Art. 86g und Art. 86h USG gelten für das Konzessionsverfahren, dem der Genehmigungsbescheid der Umweltverträglichkeitsprüfung vorausgeht.
3. Für die Konzession, der der Genehmigungsbescheid der Umweltverträglichkeitsprüfung vorausgeht, gelten die Bestimmungen von Art. 72 Abs. 6 und 6a USG.

Nach Vergabe der Konzession ist der Betreiber dazu verpflichtet, vor Beginn des Abbaus in der Lagerstätte den in den Art. 49z und 49za GuBG genannten Investitionsbeschluss einzuholen, in dem das Datum des Beginns des Abbaus, die Grenzen des Abbaugebiets und des Geländes, die Art und Weise des Abbaus und Sonstiges festgelegt werden.

#### IV.4. Rechtsbehelfe der Verfahrensbeteiligten nach Vergabe einer Konzession

Grundsätzlich können unzufriedene Parteien nach Erlass einer endgültigen Verwaltungsentscheidung über die Vergabe einer Konzession die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 145 VVO) und die Ungültigkeitserklärung (Art. 156 VVO) beantragen. Im

Zusammenhang mit einer Bergbaukonzession ist der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, die Gegenstand der Konzession ist, sehr wichtig, da die Entscheidung über die Vergabe der Konzession angefochten werden kann.

Gemäß Art. 42 GuBG wird zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, auf die sich der Konzessionsbescheid bezieht, davon ausgegangen, dass sie unumkehrbare Rechtswirkungen entfaltet, was wiederum bedeutet, dass diese Entscheidung nicht annulliert werden kann. Ist seit der Aufnahme einer solchen Tätigkeit – gemäß der vorgenannten Regelung – ein Jahr vergangen, kann das mit einem solchen Bescheid abgeschlossene Verfahren auch nicht wiederaufgenommen werden. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Ungültigkeitserklärung und die Wiederaufnahme des Verfahrens zu den außerordentlichen Verfahren gehören, die in der polnischen Verwaltungsverfahrensordnung vorgesehen sind und die die Anfechtung einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung (wegen verschiedener Rechtsfehler) ermöglichen. Gemäß Abs. 2 der oben genannten Bestimmung des GuBG bleibt jedoch die Verpflichtung zum Schadensersatz unberührt. Wenn die Ungültigkeit der Entscheidung nicht festgestellt werden kann (aufgrund der genannten Umstände in Art. 156 Abs. 2 VVO), ist das öffentliche Verwaltungsorgan gemäß Art. 158 Abs. 2 VVO darauf beschränkt, festzustellen, dass die angefochtene Entscheidung rechtswidrig ergangen ist, und die Umstände anzugeben, aufgrund derer sie die Ungültigkeit der Entscheidung nicht festgestellt hat. Im Falle erheblicher Rechtsmängel des Konzessionsbescheids eröffnet die Erwirkung einer Entscheidung in Form der Feststellung, dass die Entscheidung unter grober Verletzung des Gesetzes ergangen ist, denjenigen, die durch den Erlass einer solchen Entscheidung einen Schaden erlitten haben, die Möglichkeit, eine Entschädigung zu erhalten. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Entschädigung dann nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt. Es geht also darum, die Höhe des erlittenen Schadens nachzuweisen.

GFP

Neben der oben ausgeführten Kurzbeschreibung des Verfahrens zur Erlangung der Konzession auf der Grundlage der Bestimmungen des örtlichen Raumordnungsplans (bzw. der Studie der Rahmenbedingungen, falls es keinen solchen Plan gibt) ist es auch möglich, ein solches Vorhaben auf der Grundlage eines Beschlusses zur Bestimmung des Standorts der Investition mit öffentlichem Zweck durchzuführen, der gemäß Art. 50 GROuRP erlassen wird.

## V. Raumplanung

### V.1. Raumplanungssystem in Polen

Das Raumplanungssystem in Polen wird durch das Gesetz über Raumordnung und Raumplanung vom 27. März 2003 [GROuRP] geregelt und hat einen mehrstufigen Charakter. Die Zuständigkeiten in diesem Bereich sind den Organen auf der Ebene des Ministerrats, der Woiwodschaften, der Großstadtverbände und der Gemeinden zugewiesen. Allerdings werden nur auf Gemeindeebene örtliche Raumordnungspläne verabschiedet, die den Charakter von Rechtsakten haben, die vor Ort verbindlich sind und festlegen, welche Arten von Vorhaben in einem bestimmten Gebiet getätigt werden können.

Die restlichen Raumordnungsgesetze sind programmbezogen und gelten nur intern, weshalb sie nicht weiter erörtert werden. Es sei nur darauf hingewiesen, dass die Gemeinde auch auf lokaler Ebene verpflichtet ist, ein Dokument namens „Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung“ zu erstellen, in dem sie ihre Raumordnungspolitik zum Ausdruck bringt. Sie wird für das gesamte Gebiet einer bestimmten Gemeinde erstellt und jeder lokale Plan dieser Gemeinde darf den Bestimmungen der Studie nicht widersprechen (es kann viele lokale Pläne geben, da sie einzelne Fragmente des Gemeindegebiets detaillierter betreffen). Die Studie kann zwar nicht die Grundlage für die Realisierung eines Investitionsvorhabens sein, bestimmt aber mit ihrem Inhalt die Feststellungen des Bebauungsplans, der bereits eine

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Baugenehmigung für ein im Plan vorgesehene Investitionsvorhaben darstellt.

Ferner sind bei der Raumplanung in grenznahen Bergbaugebieten die Bestimmungen zweier polnischer Gesetze zu berücksichtigen:

- 1) Art. 104 GuBG, der besagt: „(1) Die Bergbaugebiete und -standorte sind bei der Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde und im örtlichen Raumordnungsplan zu berücksichtigen. (2) Sind infolge der in der Konzession festgelegten beabsichtigten Tätigkeiten erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, kann für das Bergbaugebiet, oder einen Teil davon, ein örtlicher Raumordnungsplan nach den Bestimmungen über die Raumordnung aufgestellt werden.“.
- 2) Die Bestimmungen über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung und die Verfahren zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen, die vom Hoheitsgebiet der Republik Polen ausgehen, im Falle von Projekten, Politiken, Strategien, Plänen und Programmen, die im USG festgelegt sind, werden in Punkt V.4 bzw. Punkt VI dieses Gutachtens behandelt.

## V.2. Schema des Planungsverfahrens

Alle Phasen des Planungsprozesses, d.h. die Ausarbeitung des Entwurfs einer Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung und des Entwurfs eines lokalen Plans, fallen in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands (d.h. des Gemeindevorstehers, Bürgermeisters bzw. Stadtpräsidenten (die Bezeichnung hängt von der Größe der Gemeinde und davon ab, ob es sich um eine Stadt oder um eine ländliche Gemeinde handelt), während der Beginn und der Abschluss des Planungsverfahrens vom Gemeinderat durch Beschlussfassung über den Beginn der Ausarbeitung einer Studie oder eines lokalen Plans bzw. über den Erlass einer Studie oder eines lokalen Plans bestimmt wird.

Die Studie als planungspolitischer Rechtsakt tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeinde in Kraft. Er ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch über

elektronische Kommunikationsmittel. Da es sich bei dem lokalen Plan um einen Akt des lokalen Rechts handelt, wird seine Rechtmäßigkeit nach seiner Verabschiedung durch den Gemeinderat vom Woiwoden geprüft, der die Aufsicht über die territorialen Selbstverwaltungen ausübt. Der Woiwode ordnet auch die Veröffentlichung des lokalen Plans im Amtsblatt der Woiwodschaft an. Der lokale Plan tritt erst nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Woiwodschaft in Kraft.

Ein örtlicher Raumordnungsplan (Lokalplan) ist ein verbindliches Gesetz für ein bestimmtes Gebiet. Die Bestimmungen des Lokalplans beeinflussen die Gestaltung des Wohnumfelds und zusammen mit anderen Vorschriften, die Art und Weise, in der die Eigentumsrechte an Grundstücken ausgeübt werden. Der Plan ist die Grundlage für die Erteilung von Baugenehmigungen.

Der Lokalplan besteht aus einem beschreibenden Teil, in dem die Bedingungen für die mögliche Nutzung des Bodens zusammen mit den geltenden Beschränkungen aufgeführt sind und einem grafischen Teil, einer Karte, in der die Gebiete mit unterschiedlichen Nutzungen, z. B. Wohnbebauung, Wälder, Industrie, Dienstleistungen und Straßen, eingetragen sind.

Für jeden Planentwurf erstellt der Gemeindevorstand eine Prognose der Auswirkungen auf die Umwelt, die zusammen mit dem Entwurf des Lokalplans Gegenstand der Einholung von Gutachten, der Durchführung von Konsultationen und Bürgerbefragungen ist. In dem im Folgenden beschriebenen Umfang ist das Planungsverfahren auch ein Verfahren, bei dem eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung des Entwurfs, d.h. des Lokalplans, durchgeführt wird.

Bei der Planung der Raumnutzung werden die Anträge und Stellungnahmen der Bürger sowie die Gutachten und Vereinbarungen zahlreicher Institutionen berücksichtigt. Das Verfahren zum Entwurf eines Plans ist mehrstufig und sieht eine Beteiligung der Öffentlichkeit vor. In diesem Rahmen holt der Gemeindevorstand Stellungnahmen (Gutachten oder Vereinbarungen) zum Planentwurf ein, u.a. von anderen spezialisierten, öffentlichen Verwaltungsorganen:

- Regionaldirektor für Umweltschutz,

- zuständige geologische Verwaltungsorgane in Bezug auf nachgewiesene Rohstoffvorkommen und Grundwasser,
- zuständige Bergbauaufsichtsbehörde bei der Erschließung von Bergbaugebieten.

Anhand der eingeholten Gutachten und der getroffenen Vereinbarungen ändert der Gemeindevorstand den Planentwurf. Nach Durchführung der Änderungen informiert der Gemeindevorstand in der lokalen Presse, durch Aushänge und durch Zugang zu den Informationen im Bulletin der Öffentlichen Information auf seiner Website, sowie in der in der jeweiligen Gemeinde üblichen Weise, über die Beschlussfassung der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme des Planentwurfs mindestens 7 Tage vor dem Datum der Auslegung und legt den Planentwurf zusammen mit einer Prognose der Umweltauswirkungen für einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus, indem er diesen auch im Bulletin der Öffentlichen Information auf seiner Website zur Verfügung stellt und organisiert während dieses Zeitraums mindestens eine öffentliche Diskussion über die im Planentwurf gewählten Lösungen. Alle interessierten Parteien können an der öffentlichen Diskussion teilnehmen. Darüber hinaus kann jeder innerhalb der vom Gemeindevorstand gesetzten Frist, mindestens jedoch 14 Tage nach Ende der Auslegung des Planentwurfs, Stellungnahmen zum Planentwurf abgeben und dabei angeben, gegen welche Bestimmungen des Planentwurfs er Einwände erhebt. Die Person muss ihr rechtliches Interesse (z. B. den Rechtsanspruch auf die Immobilie, die von den Bestimmungen des Plans betroffen ist) nicht nachweisen. Die Abgabe von Stellungnahmen ist formlos und kann elektronisch, schriftlich oder mündlich zu Protokoll im Gemeindeamt erfolgen.

Anschließend prüft der Gemeindevorstand die Stellungnahmen und lehnt sie entweder ab oder ändert bei deren Berücksichtigung den Planentwurf entsprechend den angenommenen Stellungnahmen ab. Der Umfang der Änderungen erfordert mitunter erneute Konsultationen mit den zuständigen Institutionen, die zuvor Gutachten zum Planentwurf abgegeben oder diesem zugestimmt haben. Der Umfang der Änderungen kann es auch erforderlich machen, dass der Planentwurf erneut zur

öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt wird und die Phase der Abgabe von Stellungnahmen der Öffentlichkeit wiederholt wird.

Der endgültige, geänderte Entwurf und die Liste der vom Gemeindevorstand abgelehnten Stellungnahmen werden einem Ausschuss des Gemeinderats vorgelegt, der den Inhalt eines Beschlusses empfiehlt, der in einer Plenarsitzung des Gemeinderats zu fassen ist und die Ablehnung von Stellungnahmen zum Planentwurf enthält. Der Gemeinderat kann entweder den örtlichen Raumordnungsplan verabschieden oder den Planentwurf an den Gemeindevorstand zurücksenden, um die vom Rat angegebenen Änderungen vorzunehmen, einschließlich beispielsweise der Berücksichtigung der vom Gemeindevorstand abgelehnten Stellungnahmen zum Planentwurf. Die Umsetzung der Leitlinien des Gemeinderats kann erneute Maßnahmen im Rahmen des Planungsverfahrens, einschließlich der Einholung von Gutachten, der Durchführung von Konsultationen und Bürgerbefragungen, erfordern.

### V.3. Rechtsbehelfe der Teilnehmer am Planungsverfahren

Das Planungsverfahren umfasst eine Phase der Bürgerbefragung. Die Teilnahme an den Befragungen ist freiwillig und erfordert nicht den Nachweis eines rechtlichen Interesses. Es gibt auch keine subjektiven Einschränkungen hinsichtlich der Teilnehmer an den Befragungen. Bei dieser Form der unbeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung besteht kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der jeweiligen Stellungnahmen. Der Rechtsweg ist mithin nicht eröffnet wenn die Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden. Eine Person, die eine abgelehnte Bemerkung zum Entwurf des lokalen Plans abgibt, hat keinen Anspruch darauf, dass diese berücksichtigt wird.

Wenn eine bestimmte Einrichtung mit den Bestimmungen des Lokalplans nicht einverstanden ist, kann sie diese nach Inkrafttreten des Plans in einem formalisierten Verfahren vor dem zuständigen Woiwodschaftsverwaltungsgericht anfechten. Wenn der Antragsteller beim Verwaltungsgericht eine Überprüfung des Lokalplans beantragt, muss er bereits sein rechtliches Interesse nachweisen, d.h. dass die angefochtene Lösung im Lokalplan seine Rechte beeinträchtigt, die sich z.B. aus dem Eigentumsrecht

an dem vom Lokalplan erfassten Grundstück ergeben, was Eigentümer von Grundstücken ausschließt, die sich in der Nähe der vom Bebauungsplan erfassten Gebiete befinden, einschließlich solcher außerhalb der Grenzen der Republik Polen. Im Verfahren vor dem polnischen Verwaltungsgericht muss nachgewiesen werden, dass die gegebenen Regelungen des Plans gegen das Gesetz verstoßen, da das Gericht die angefochtenen Lösungen nur unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit (und nicht etwa der Gerechtigkeit) beurteilt.

Wenn es im Zusammenhang mit der Verabschiedung eines Lokalplans oder seiner Änderung für den Eigentümer oder den Erbbauberechtigten des Grundstücks unmöglich geworden oder wesentlich eingeschränkt ist, das Grundstück oder einen Teil davon in der Weise oder für die Zwecke zu nutzen, für die es zuvor bestimmt war, kann dieser im Prinzip von der Gemeinde Folgendes verlangen:

- Ersatz des tatsächlich erlittenen Schadens, oder
- Kauf der Immobilie oder eines Teils der Immobilie.

Der oben genannte Anspruch wird im Wege einer Zivilklage vor dem örtlich zuständigen (in Bezug auf den Standort der Immobilie) ordentlichen Gericht geltend gemacht. Je nach Wert des Streitgegenstandes kann es sich um ein Amts- oder Landgericht handeln. In diesem Verfahren muss der Kläger auch sein rechtliches Interesse nachweisen, was Eigentümer von Grundstücken in der Nähe von Gebieten, die vom Lokalplan erfasst werden, einschließlich solcher außerhalb der Grenzen der Republik Polen, ausschließt.

Neben dem oben beschriebenen Weg der direkten Durchsetzung gibt es auch indirekte Maßnahmen in früheren Stadien des Planungsverfahrens, die vom Teilnehmer ergriffen werden können:

- Aufforderung der Gemeinderatsmitglieder, von den Befugnissen des Gemeinderats Gebrauch zu machen, um die abgelehnten Bemerkungen zu überprüfen und den Entwurf des Lokalplans schließlich zur weiteren Bearbeitung an den Gemeindevorstand zurückzugeben;

- Antragstellung beim örtlich zuständigen Woiwoden nach der Verabschiedung eines Lokalplans durch den Gemeinderat, der die Aufsicht über die Beschlüsse des Gemeinderats ausübt, in dem angegeben wird, gegen welche Rechtsvorschriften der betreffende Lokalplan verstößt, was vom Woiwoden von Amtswegen im Rahmen seiner Prüfung des Lokalrechts der territorialen Selbstverwaltung ausgenutzt werden kann.

#### V.4.Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planungsverfahrens in Bezug auf örtliche Raumordnungspläne

Art. 46 Abs. 1 USG definiert einen Katalog von Rechtsakten und Dokumenten, die eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Nach geltendem EU-Recht ist die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, in der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EU L 197 von 2001, S. 30) festgelegt. Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie sind die darin enthaltenen Anforderungen bei den bestehenden Verfahren zur Annahme von Plänen und Programmen in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen oder in die Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinie aufzunehmen. Die Richtlinie sieht vor, dass der Mitgliedstaat vor der förmlichen Annahme eines Plans oder Programms eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen und einen entsprechenden Bericht erstellen muss, zu dem die Umweltbehörden und die Öffentlichkeit vor der Annahme zu hören sind.

In ähnlicher Weise legt Art. 46 Abs. 1 S. 1 USG die Notwendigkeit fest, eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung für den Entwurf der Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde und den Raumordnungsplan durchzuführen, wenn sie den Rahmen für die spätere Umsetzung von Vorhaben bilden, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben

können. Dies gilt auch für Dokumente wie das nationale Entwicklungskonzept, die Entwicklungsstrategie, das Programm sowie öffentliche Politik- und Programmdokumente im Rahmen der Entwicklungspolitik, wenn sie den Rahmen für die spätere Durchführung von Vorhaben setzen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Es sei darauf hingewiesen, dass immer dann, wenn der Gesetzgeber in den Vorschriften über die Durchführung des Verfahrens zur Prüfung der strategischen Umweltauswirkungen, die im Gesetz über den Zugang zu Informationen über Umwelt enthalten sind, den Begriff „Dokument“ oder „Entwurfsdokument“ verwendet, damit u.a. der örtliche Raumordnungsplan bzw. der Entwurf des Raumordnungsplans und seine Änderungen gemeint sind.

Nach dem Wortlaut von Art. 46 Abs. 1 S. 1 USG – der allerdings nur bis zum 24. September 2019 in Kraft war – betraf die Notwendigkeit der Durchführung einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung die Vorhaben aller Planungsdokumente (auf nationaler und regionaler Ebene), also auch die Vorhaben der örtlichen Raumordnungspläne. Infolge der Änderung des USG durch das Gesetz vom 19. Juli 2019 zur Änderung des Gesetzes über den Zugang zu Informationen über Umwelt und Umweltschutz, Öffentlichkeitsbeteiligung am Umweltschutz und Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie einiger anderer Gesetze (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2019, Pos. 1712), ist die Notwendigkeit der Durchführung einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung ab dem genannten Datum nur noch in den Fällen gegeben, in denen die genannten Dokumente den Rahmen für die spätere Durchführung von Vorhaben bilden, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Das oben genannte Verfahren ist auch erforderlich, um Änderungen an den angenommenen Planungsdokumenten vorzunehmen.

Bei örtlichen Raumordnungsplänen ist das Gemeindeorgan, das für die Ausarbeitung des Planentwurfs oder seiner Änderungen zuständig ist, entsprechend der Gemeindevorsteher, Bürgermeister bzw. Stadtpräsident. Dieses Organ ist also für die

Durchführung der einzelnen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem strategischen Umweltverträglichkeitsverfahren zuständig.

Auf Grundlage der rechtlichen Definition des Begriffs „strategische Umweltverträglichkeitsprüfung“ in Art. 3 Abs. 1 S. 14 USG lassen sich die verschiedenen Phasen des Verfahrens unterscheiden. Dabei handelt es sich um die Einigung über den Detaillierungsgrad der in der Umweltverträglichkeitsprüfung enthaltenen Informationen, die Vorbereitung der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Einholung der im Gesetz geforderten Gutachten und die Gewährleistung der Möglichkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei diesem Verfahren nicht um ein Verwaltungsverfahren im Sinne der VVO handelt, da es nicht mit dem Ziel durchgeführt wird, eine Verwaltungsentscheidung über eine einzelne Angelegenheit der öffentlichen Verwaltung zu erlassen, die die Rechtslage der Einrichtungen, die Adressaten der Entscheidung sind, beeinflussen kann (vgl. B. Rakoczy *Strategiczne oceny oddziaływania na środowisko w prawie polskim (Strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen im polnischen Recht)*, in: R. Bednarek (Hrsg.) *Strategiczna ocena oddziaływania na środowisko w planowaniu przestrzennym (Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung in der Raumplanung)*, Poznań 2012, S. 15). Die Durchführung einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung soll es dem für die Planung zuständigen Organ (und damit die Ausarbeitung des Entwurfs eines Raumordnungsplans oder dessen Änderungen) ermöglichen, die erforderlichen Kenntnisse zu erlangen, um die aus Sicht des Umweltschutzes günstigste Entscheidung zu treffen. Innerhalb dieses Verfahrens spielt die Umweltverträglichkeitsprognose eine zentrale Rolle, denn mit diesem Dokument werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt, analysiert und bewertet, die durch die Umsetzung des Dokumentenentwurfs und damit die Flächennutzung gemäß dem Entwurf des örtlichen Raumordnungsplans oder dessen Änderung, verursacht werden können.

Wie bereits erwähnt, besteht die erste Phase des Verfahrens der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung in einer Einigung auf den Detaillierungsgrad der in der

Umweltverträglichkeitsprognose enthaltenen Informationen. Diese Absprachen werden im Falle des Entwurfs des örtlichen Raumordnungsplans oder seiner Änderungen vom Gemeindevorsteher, Bürgermeister bzw. Stadtpräsidenten getroffen und mit dem Regionaldirektor für Umweltschutz und dem staatlichen Bezirkssanitätsinspektor abgestimmt (Art. 57 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 USG). Wichtig ist, dass der Gesetzgeber den Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung verbindlich vorgegeben hat. In Art. 51 Abs. 2 USG werden die Elemente aufgezählt, die die o.g. Prognose enthält. Dazu gehören insbesondere: Informationen über den Inhalt, die Hauptziele des Entwurfs und seine Verbindungen zu anderen Dokumenten, Informationen über die Methoden, die für die Erstellung der Prognose verwendet wurden, Vorschläge zu den voraussichtlichen Methoden für die Analyse der Auswirkungen der Umsetzung der Bestimmungen des Entwurfs und die Häufigkeit ihrer Durchführung und Informationen über die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umwelt. In der erwähnten Bestimmung heißt es ferner, dass bei der Umweltverträglichkeitsprüfung u.a. der bestehende Zustand der Umwelt und die möglichen Veränderungen dieses Zustands im Falle der Nichtdurchführung des Entwurfs des Dokuments, der Zustand der Umwelt in den Gebieten, in denen mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist, die bestehenden Umweltschutzprobleme, die für die Durchführung des Entwurfs des Dokuments von Bedeutung sind, die auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele, die für den Entwurf des Dokuments von Bedeutung sind, sowie die Art und Weise, in der diese Ziele und andere Umweltprobleme bei der Ausarbeitung des Dokuments berücksichtigt wurden und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, analysiert und bewertet werden müssen. Unter dem letztgenannten Aspekt sind die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Menschen, die Tiere, die Pflanzen, das Wasser, die Luft, die Bodenoberfläche, die Landschaft, das Klima, die natürlichen Ressourcen, die historischen Denkmäler und die Sachwerte zu verstehen, einschließlich der Beziehungen zwischen diesen Umweltbestandteilen und der Auswirkungen auf diese Bestandteile. Darüber hinaus muss die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 51 Abs. 2 S. 3 USG

auch Lösungen zur Vermeidung, Begrenzung oder zum natürlichen Ausgleich negativer Auswirkungen auf die Umwelt aufzeigen, die sich aus der Umsetzung des Entwurfs ergeben können, insbesondere Auswirkungen auf die Ziele und den Schutzgegenstand des Natura-2000-Gebiets und die Integrität dieses Gebiets. Darüber hinaus sollte die genannte Prognose unter Berücksichtigung der Ziele und des geografischen Geltungsbereichs des Dokuments, sowie der Ziele und des Schutzes des Natura-2000-Gebiets und der Unversehrtheit dieses Gebiets, auch Alternativlösungen zu den im Entwurfsdokument enthaltenen Lösungen zusammen mit einer Begründung ihrer Auswahl und einer Beschreibung der Bewertungsmethoden, die zu dieser Auswahl geführt haben, oder einer Erklärung für das Fehlen von Alternativlösungen, einschließlich der Angabe von Schwierigkeiten, die aufgrund von technischen Mängeln oder Lücken im aktuellen Wissensstand aufgetreten sind, enthalten. Der Gesetzgeber hat auch Leitlinien in Bezug auf die in diesem Dokument enthaltenen Informationen festgelegt, die für das Organ, das die Umweltverträglichkeitsprüfung durchführt, verbindlich sind. Gemäß Art. 52 Abs. 1 USG sind die in der Umweltverträglichkeitsprüfung enthaltenen Informationen nach dem Stand des Wissens und der Bewertungsmethoden zu entwickeln und an den Inhalt und den Detaillierungsgrad des Entwurfsdokuments und das Stadium seiner Verabschiedung im Prozess der Erarbeitung von Entwürfen zu diesem Dokument anzupassen. Darüber hinaus wies der Gesetzgeber darauf hin, dass bei der Umweltverträglichkeitsprüfung Informationen berücksichtigt werden, die in der Umweltverträglichkeitsprüfung für andere, bereits angenommene Dokumente enthalten sind, die mit dem zu prüfenden Entwurf in Zusammenhang stehen. Dies ist u.a. dann wichtig, wenn vor der Änderung des örtlichen Raumordnungsplans die Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung geändert wurde, bei der es sich um ein Planungsdokument handelt, das ebenfalls der Verpflichtung zur Durchführung eines strategischen Umweltverträglichkeitsverfahrens unterliegt. Das letztgenannte Dokument steht im Zusammenhang mit dem örtlichen Raumordnungsplan, da die

Ergebnisse der Studie gemäß Art. 9 Abs. 4 GROuRP für die Gemeindeorgane bei der Erstellung der Lokalpläne verbindlich sind.

Da die oben zitierten Bestimmungen des USG keine Möglichkeit vorsehen, den Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung zu ändern, bedeutet dies, dass das Dokument alle vom Gesetzgeber aufgeführten Elemente enthalten sollte. Die Rolle der in Art. 57 und 58 dieses Gesetzes genannten beratenden Organe (im Falle von Verfahren über strategische Umweltauswirkungen, die im Zusammenhang mit der Verabschiedung oder Änderung des örtlichen Raumordnungsplans durchgeführt werden, sind dies der Regionaldirektor für Umweltschutz und der staatliche Bezirkssanitätsinspektor) besteht also darin, dass der Inhalt der Umweltverträglichkeitsprognose die Fragen angibt, die insbesondere in der Umweltverträglichkeitsprognose erörtert werden sollen (B. Rakoczy, a.a.O., S.43). Aus Art. 53 USG geht hervor, dass nur der Umfang und der Detaillierungsgrad der in der Umweltverträglichkeitsprüfung verlangten Informationen Gegenstand von Vereinbarungen sind. Der Gesetzgeber hat außerdem eine zusätzliche Frist für die Durchführung der oben genannten Maßnahmen vorgesehen, die innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags bei den genannten Organen erfolgen muss.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens erstellt der Gemeindevorsteher, Bürgermeister bzw. Stadtpräsident, d.h. das für die Ausarbeitung des Entwurfs des örtlichen Raumordnungsplans oder des Entwurfs der Planänderung zuständige Organ, eine Umweltverträglichkeitsprognose. Gemäß Art. 54 Abs. 1 USG unterliegt diese Prognose zusammen mit dem Entwurf des Raumordnungsplans der Einholung von Gutachten der Organe, die an der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrads mitgewirkt haben, d.h. des Regionaldirektors für Umweltschutz und des staatlichen Bezirkssanitätsinspektors. Diese Organe geben ihr Gutachten innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags auf Erteilung eines Gutachtens ab.

Insbesondere ist gemäß Art. 54 Abs. 2 USG das Organ, das den Entwurf des Raumordnungsplans oder dessen Änderungen ausarbeitet, verpflichtet, die Möglichkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit an der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Bestimmungen von Teil III Kapitel 1 und 3 des Gesetzes sicherzustellen. Die

oben genannte Gruppe von Bestimmungen beginnt mit Art. 29, der „jedem“, d. h. de facto allen interessierten Stellen, das Recht einräumt, im Rahmen des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit Stellungnahmen und Vorschläge einzureichen. Diese Bestimmung ist als ein Instrument zu betrachten, das unmittelbar der sozialen Kontrolle der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungseinrichtungen dient. Die Ausübung des oben genannten Rechts wurde dadurch gewährleistet, dass das Organ, das einen Entwurf eines Dokuments erstellt, das eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert (also auch der örtliche Raumordnungsplan oder seine Änderungen), verpflichtet wurde, die Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen. Diese Beteiligung findet in der Phase vor der Annahme des genannten Dokuments oder seiner Änderung statt. Um die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bereich der strategischen Umweltauswirkungen zu ermöglichen, veröffentlicht das Organ, das den Entwurf eines Dokuments erstellt, das eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert, ohne unnötige Verzögerung Informationen über den Beitritt zur Ausarbeitung eines Entwurfs dieses Dokuments und dessen Gegenstand, die Möglichkeit, sich mit den erforderlichen Unterlagen des Falles vertraut zu machen und den Ort, an dem sie zur Einsichtnahme ausliegen, die Möglichkeit, Stellungnahmen und Anträge einzureichen, die Art und Weise und den Ort der Einreichung von Stellungnahmen und Anträgen (bei gleichzeitiger Angabe einer mindestens 21-tägigen Frist für deren Einreichung) und das Verfahren über grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, sofern es durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass die Gemeindeorgane, die für die Ausarbeitung der Entwürfe zur Änderung des örtlichen Raumordnungsplans zuständig sind, verpflichtet sind, die Unterlagen im Zusammenhang mit der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, d.h. den Entwurf des Raumordnungsplans oder seiner Änderungen zusammen mit der Umweltverträglichkeitsprognose öffentlich auszulegen. Was die Regeln für die Einreichung von Stellungnahmen und Anträgen sowie für die Einholung von Gutachten zu Entwürfen örtlicher Raumordnungspläne betrifft, so hat der Gesetzgeber beschlossen, diese auf die Bestimmungen des GROuRP zu stützen. Diesbezüglich gelten die unter Punkt IV 2 dieses Gutachtens genannten Grundsätze.

Nach Art. 42 USG sind die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichten Anträge und Stellungnahmen von dem für die Ausarbeitung des Dokuments zuständigen Organ zu prüfen (d.h. dem Gemeindevorsteher, Bürgermeister bzw. Stadtpräsidenten im Falle des Entwurfs eines örtlichen Raumordnungsplans oder dessen Änderungen). Dem Beschluss des Gemeinderats über die Verabschiedung oder Änderung des örtlichen Raumordnungsplans ist daher eine Begründung beizufügen, die Informationen über die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie darüber enthält, wie und in welchem Umfang die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen und Anträge berücksichtigt wurden.

Nach Abschluss der Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung an der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt das für die Ausarbeitung des Entwurfs zuständige Gemeindeorgan (Gemeindevorsteher, Bürgermeister bzw. Stadtpräsident) die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Gutachten des Regionaldirektors für Umweltschutz und des staatlichen Bezirkssanitätsinspektors und prüft die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anträge. Dem Beschluss über die Verabschiedung oder Änderung des örtlichen Raumordnungsplans wird eine schriftliche Zusammenfassung beigefügt, die eine Begründung für die Wahl des verabschiedeten Dokuments im Vergleich zu den geprüften Alternativen sowie Informationen darüber enthält, wie und in welchem Umfang Folgendes berücksichtigt wurde: Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprognose, Gutachten des Regionaldirektors für Umweltschutz und des staatlichen Bezirkssanitätsinspektors, Stellungnahmen und Anträge, Ergebnisse des Verfahrens der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen und falls vorhanden, Vorschläge zu den Methoden und der Häufigkeit der Verfolgung der Auswirkungen der Umsetzung des Dokuments.

Schließlich übergibt der Gemeindevorsteher, Bürgermeister bzw. Stadtpräsident das angenommene Dokument zusammen mit der oben genannten Zusammenfassung dem Regionaldirektor für Umweltschutz und dem staatlichen Bezirkssanitätsinspektor.

Der Gemeindevorsteher, Bürgermeister bzw. Stadtpräsident ist verpflichtet, die Auswirkungen der Umsetzung der Bestimmungen des angenommenen Dokuments (örtlicher Raumordnungsplan oder dessen Änderungen) auf die Umwelt zu verfolgen.

## VI. Grenzüberschreitende Verfahren im Raumplanungsprozess

Die grenzüberschreitenden Verfahren von Projekten, Politiken, Strategien, Plänen und Programmen sind in Art. 113-117a USG geregelt.

Gemäß Art. 113 des o.g. Gesetzes entsteht die Verpflichtung zur Information des Generaldirektors für Umweltschutz (nachstehend Generaldirektor) für das Verwaltungsorgan darüber, dass die Möglichkeit einer erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkung infolge der Durchführung des Vorhabens gemäß Art. 46 oder Art. 47 Abs. 1 USG besteht, d.h. u.a. im Falle der Ausarbeitung (oder Änderung) einer Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde oder eines Raumordnungsplans, die den Rahmen für die spätere Durchführung von Vorhaben bilden, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (d.h. u.a. für den Abbau von Rohstoffen). Zusammen mit diesen Informationen leitet das zuständige Organ das Vorhaben zusammen mit einer Umweltverträglichkeitsprognose weiter. Das Organ erlässt eine Entscheidung zur Durchführung eines Verfahrens über grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, in der sie den Umfang der für die Durchführung dieses Verfahrens erforderlichen Unterlagen festlegt und in der Sprache des Landes, das von dem grenzüberschreitenden Verfahren betroffen ist, einen Entwurf des Dokuments und eine Umweltverträglichkeitsprognose in dem Teil erstellt, der es dem Land, auf dessen Gebiet sich das Vorhaben auswirken kann, ermöglicht, die möglichen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu beurteilen (Art. 113 Abs. 2 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 S. 1 USG). Der Generaldirektor benachrichtigt diesen Staat unverzüglich, fügt der Benachrichtigung das Vorhaben zusammen mit der Umweltverträglichkeitsprognose bei und schlägt eine Frist für die Antwort auf die Frage vor, ob dieser Staat an der Teilnahme am Verfahren interessiert ist (Art. 113 Abs. 3 u. 4

USG), wobei die Festlegung der Frist diesem Staat überlassen bleibt. Wenn ein bestimmter Staat dem Generaldirektor mitteilt, dass er an einer Beteiligung am Verfahren interessiert ist, vereinbart der Generaldirektor gemäß Art. 114 USG im Einvernehmen mit dem Verwaltungsorgan, das die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung durchführt, mit diesem Staat die Termine für die einzelnen Verfahrensabschnitte, wobei die Möglichkeit der Beteiligung der zuständigen Organe und der Öffentlichkeit dieses Staates am Verfahren gewährleistet werden muss. Die Form dieser Vereinbarung ist willkürlich.

Der Leiter der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die Durchführung von Konsultationen mit dem interessierten Land verantwortlich und tut dies über den Generaldirektor, es sei denn, der Generaldirektor beschließt, diese Konsultationen zu übernehmen (Art. 115 USG). Gemäß Art. 116 USG werden die Ergebnisse der Konsultationen vor der Annahme des Dokuments, das Gegenstand des grenzüberschreitenden Verfahrens ist, geprüft und die Annahme des Dokuments kann erst nach Abschluss des grenzüberschreitenden Verfahrens erfolgen.

Nach Abschluss des grenzüberschreitenden Verfahrens übermittelt der Generaldirektor dem betroffenen Staat das verabschiedete und in seine Amtssprache übersetzte Dokument, das Gegenstand dieses Verfahrens ist, sowie eine schriftliche Zusammenfassung, die eine Begründung für die Wahl des verabschiedeten Dokuments im Verhältnis zu den geprüften Alternativen sowie Informationen darüber enthält, wie und in welchem Umfang die Ergebnisse des Verfahrens über grenzüberschreitende Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden (Art. 117 i.V.m. Art. 55 Abs. 3 USG), womit die Verpflichtung aus Art. 6 des Espooer Übereinkommens erfüllt ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass im Zeitraum vom 6. Juli 2007 bis zum 20. Februar 2021 die am 11. April 2006 in Neuhardenberg unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen in Kraft war (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2007 Nr. 232, Pos. 1709). Seit 21. Februar 2021 wurde diese

durch die am 10. Oktober 2018 in Neuhardenberg unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen ersetzt (poln. Gesetzblatt Dz.U. von 2018, Pos. 330). Ziel des früheren bilateralen Abkommens war es, die ordnungsgemäße Anwendung des Espooer Übereinkommens zu gewährleisten und durch das jetzige Abkommen zusätzlich das Strategische Protokoll. In den Abkommen wurde u.a. festgelegt, wie die in Art. 3 des Espooer Übereinkommens vorgesehene Notifizierungspflicht (in Art. 2 des früheren bilateralen Abkommens und in Art. 3 des geltenden bilateralen Abkommens) ausgestaltet ist und zwar in der Weise, dass der zuständige Umweltminister der Republik Polen (nach dem früheren bilateralen Abkommen das für Umweltverträglichkeitsprüfungen zuständige zentrale Organ der staatlichen Verwaltung, d.h. der Generaldirektor) gleichzeitig eine Mitteilung an den zuständigen Umweltminister des Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland, auf dessen Gebiet das geplante Vorhaben erhebliche schädliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und an das zuständige Bundesumweltministerium der Bundesrepublik Deutschland übermittelt, sowie die Art und Weise der Gewährleistung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 4 des vorherigen bilateralen Abkommens und Art. 5 des aktuellen Abkommens) und das Verfahren in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung von Plan- und Programmentwürfen (Art. 11-18 des aktuellen bilateralen Abkommens).

## **VII. Bedeutung örtlicher Raumordnungspläne für die Aufnahme und Durchführung von Bergbautätigkeiten**

Gemäß Art. 7 Abs. 1 GuBG ist die Aufnahme und Durchführung der im Gesetz genannten Tätigkeiten, d.h. u.a. der Abbau von Rohstoffen aus Lagerstätten, nur dann zulässig, wenn diese Tätigkeiten nicht gegen die im örtlichen Raumordnungsplan und in gesonderten Vorschriften festgelegte Zweckbestimmung des Grundstücks verstoßen. Die o.g. Regelung schreibt nicht vor, dass das auf der Grundlage der Bestimmungen des

GuBG durchgeführte Vorhaben mit den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungsplans übereinstimmen muss, da es ausreicht, dass das Vorhaben nicht gegen die Bestimmungen des örtlichen Raumordnungsplans verstößt (Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts in Gdańsk vom 27. September 2017, Az: II SA/Gd 379/17). Infolgedessen ist davon auszugehen, dass es für die Prüfung, ob die Durchführung eines Vorhabens, das den Abbau von Rohstoffen beinhaltet, nicht gegen die Bestimmungen des Raumordnungsplans verstößt, nicht erforderlich ist, dass die Bestimmungen des örtlichen Raumordnungsplans die Zulässigkeit von Tätigkeiten in diesem Bereich angeben. Hierbei ist zu beachten, dass gemäß Art. 29 Abs. 1 GuBG die Konzessionsbehörde die Vergabe der Konzession verweigert, wenn die beabsichtigte bergbauliche Tätigkeit eine bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks im Sinne des örtlichen Raumordnungsplans oder gesonderter Vorschriften unmöglich machen würde.

Eines der Elemente des Verfahrens zur Vergabe der Konzession für den Abbau von Rohstoffen aus Lagerstätten gemäß Art. 23, Abs. 2a, S. 1 GuBG ist die Notwendigkeit, dass die Konzessionsbehörde das Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Stadtpräsident) herstellt, der für den Ort der Durchführung der geplanten Tätigkeit zuständig ist. Das Kriterium für eine solche Vereinbarung ist, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht gegen den Zweck oder die Art der Nutzung des im örtlichen Raumordnungsplan festgelegten Grundstücks verstößt. In diesem Zusammenhang gilt der oben genannte Grundsatz, wonach Gegenstand der Vereinbarung nicht die Behauptung der Übereinstimmung einer Tätigkeit mit den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungsplans ist, sondern das Fehlen von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Plans.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Gestaltung und Durchführung der Raumpolitik innerhalb der Gemeinde, die sich im Wesentlichen auf die örtlichen Raumordnungspläne stützt, gemäß Art. 3 Abs. 1 GROuRP eine eigene Aufgabe der Gemeinde ist. Die Planungshoheit der Gemeinde ist jedoch nicht unbegrenzt, da die Unabhängigkeit der Gemeinde bei der Festlegung der Bedingungen und Grundsätze der Raumentwicklung durch die gesetzlichen Bestimmungen, die insbesondere für

Bergbaugebiete gelten, begrenzt ist. Art. 15 Abs. 2 GROuRP enthält einen Katalog von verbindlichen Bestimmungen, die die örtlichen Raumordnungspläne enthalten müssen. In diesen Plänen müssen u.a. die Grenzen und die Art und Weise der Nutzung der Gebiete oder Objekte festgelegt werden, die nach gesonderten Vorschriften unter Schutz stehen, einschließlich der Bergbaugebiete. Darüber hinaus ist gemäß Art. 17 Abs. 1 S. 1 Bst. B GROuRP nach dem Beschluss des Gemeinderats über die Einleitung der Ausarbeitung eines örtlichen Raumordnungsplans, in dem die Grundsätze für die Entwicklung der Bergbaugebiete festgelegt sind, der Gemeindevorsteher, Bürgermeister bzw. Stadtpräsident verpflichtet, den diesbezüglichen Planentwurf mit der zuständigen Bergaufsichtsbehörde abzustimmen.

Eine gesonderte Bestimmung, die in Art. 15 Abs. 2 S. 7 GROuRP erwähnt wird und die Grenzen und die Art und Weise der Entwicklung von Gebieten oder Objekten, die dem Schutz unterliegen, definiert, ist Art. 95 Abs. 1 GuBG. Ähnliches gilt für Art. 72 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 2001. Das USR ist eine Bestimmung, die den Prozess der Raumordnungspolitik der Gemeinde in Bezug auf Bergbaugebiete beeinflusst. Gemäß dieser Bestimmung müssen die örtlichen Raumordnungspläne die Voraussetzungen für die Erhaltung des natürlichen Gleichgewichts und die rationelle Bewirtschaftung der Umweltressourcen gewährleisten, insbesondere durch die Aufstellung von Programmen für die rationelle Nutzung der Erdoberfläche, auch in Gebieten, in denen Rohstoffvorkommen abgebaut werden (S. 1) und durch die Berücksichtigung der Gebiete, in denen Rohstoffvorkommen vorhanden sind, sowie des derzeitigen und künftigen Bedarfs an deren Abbau (S. 2).

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinde in der Regel nicht verpflichtet ist, einen örtlichen Raumordnungsplan aufzustellen. Eine solche Verpflichtung kann sich ausnahmsweise gemäß Art. 15 Abs. 2 GROuRP aus besonderen Bestimmungen ergeben. Die Bestimmungen des GuBG enthalten jedoch keine Vorschriften, die die Gemeinden zur Aufstellung von Raumordnungsplänen für Bergbaugebiete verpflichten.

GFP

Liegt kein Raumordnungsplan vor, sollte der Abbau von Rohstoffen gemäß den Bestimmungen der Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde erfolgen.

Trotz der Tatsache, dass die Aufstellung von Raumordnungsplänen für Bergbaugebiete nicht erforderlich ist, sind die Gemeinden gemäß Art. 104 Abs. 1 GuBG verpflichtet, Bergbaugebiete und -standorte zu berücksichtigen, wenn derartige Pläne Gegenstand eines Verfahrens der Gemeindeorgane sind. Diese Verpflichtung wurde durch die Bestimmungen des GROuRP abgesichert. Nach dem bereits zitierten Art. 15 Abs. 2 S. 7 dieses Gesetzes muss ein örtlicher Raumordnungsplan u.a. die Grenzen und die Art der Nutzung von Bergbaugebieten festlegen. Diese Elemente sind ein obligatorischer Bestandteil des Plans und müssen bei seiner Erstellung oder Änderung berücksichtigt werden. Art. 104 Abs. 2 GuBG hat dagegen keinen verbindlichen Charakter. Diese Bestimmung besagt, dass die Gemeinde einen Raumordnungsplan für das Bergbaugebiet oder einen Teil davon aufstellen kann, wenn infolge der in der Konzession festgelegten geplanten Tätigkeit erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Aktivitäten der Gemeinde in diesem Bereich sind daher nicht verpflichtend. Aus dem Wortlaut von Art. 104 Abs. 1 u. 2 GuBG ergibt sich, dass der Gesetzgeber de facto zwei Arten von Raumordnungsplänen für Bergbaugebiete und -standorte zugelassen hat (siehe M. Szalewska Komentarz do art. 104 (*Kommentar zu Art. 104*), in: B. Rakoczy (Hrsg.) Prawo geologiczne i górnictwo. Komentarz. (*Geologie- und Bergbaurecht. Kommentar.*), Warschau 2015, S. 517). Infolgedessen kann in der Praxis unterschieden werden zwischen örtlichen Raumordnungsplänen allgemeiner Art, d. h. solchen, die unter Berücksichtigung der Anordnung des Art. 104 Abs. 1 GuBG erstellt werden und neben den Bergbaugebieten auch andere Gebiete umfassen können und Raumordnungsplänen, die gemäß Art. 104 Abs. 2 GuBG erstellt werden. Letztere sollten erstellt werden, wenn erhebliche Umweltauswirkungen der geplanten Bergbautätigkeit zu erwarten sind und sie sich nur auf ein bestimmtes Bergbaugebiet oder dessen Fragmente beziehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Art. 104 Abs. 2 GuBG keine Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde darstellt. Die Tatsache, dass die

Bestimmungen eines örtlichen Raumordnungsplans nur ein Bergbaugbiet oder einen Teil davon abdecken, ist unabhängig vom Vorliegen der oben genannten Voraussetzung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt möglich (vgl. R. Mikosz *Plan zagospodarowania przestrzennego terenu górniczego (Raumordnungsplan eines Bergbaugbiets)*, in: „*Studia Iuridica Agraria*“ 2012, Bd. X, S. 163-164). Die Unterlagen, in denen die zu erwartenden Umweltauswirkungen der in der Konzession genannten Tätigkeiten gemäß Art. 104 Abs. 3 GuBG festgelegt werden, sind ökophysiographische Studien und Lagerstättenerschließungsprojekte. Die ökophysiographischen Studien sind wichtig für das Planungsverfahren. Diese Dokumente werden sowohl für die Bedürfnisse der Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde, als auch für die örtlichen Raumordnungspläne erstellt.

Die Definition der ökophysiographischen Studie ist in Art. 72 Abs. 5 USR enthalten, der festlegt, dass dieser Begriff eine Dokumentation ist, die bestimmte natürliche Elemente im Gebiet des örtlichen Raumordnungsplans und ihre Wechselbeziehungen charakterisiert. Die Erstellung von Unterlagen in diesem Bereich soll die Voraussetzungen für die Erhaltung des natürlichen Gleichgewichts und die rationelle Bewirtschaftung der Umweltressourcen gewährleisten (Art. 72 Abs. 1 USR). Die Einzelheiten der Ausarbeitung ökophysiographischer Studien sind in der Verordnung des Umweltministers vom 9. September 2002 über ökophysiographische Studien (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2002 Nr. 155, Pos. 1298) festgelegt. Gemäß § 1 dieses Gesetzes sind die oben genannten Studien unter Berücksichtigung von: 1) Anpassung der Funktion, Struktur und Intensität der Raumentwicklung an die natürlichen Gegebenheiten, 2) Sicherstellung der Nachhaltigkeit grundlegender natürlicher Prozesse in dem vom Raumordnungsplan erfassten Gebiet, 3) Sicherstellung der Bedingungen für die Erneuerbarkeit der Umweltressourcen, 4) Beseitigung oder Begrenzung von Bedrohungen und negativen Auswirkungen auf die Umwelt und 5) Festlegung von Leitlinien für die Rekultivierung von geschädigten Gebieten, zu erstellen. Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 9. September 2002 spielen im Planungsverfahren für örtliche Raumordnungspläne ökophysiographische Grundstudien, die vor Beginn der

Arbeiten am Entwurf des örtlichen Raumordnungsplans erstellt werden und Problemstudien – die im Falle der Notwendigkeit einer detaillierteren Erfassung der Merkmale ausgewählter Naturelemente oder der Bestimmung des Umfangs und der Tragweite spezifischer Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit durchgeführt werden – eine wichtige Rolle.

Zweck der ökophysiographischen Studien ist es, die natürlichen Gegebenheiten bei der Erstellung des Konzepts und des Entwurfs des Raumordnungsplans zu berücksichtigen (Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts in Białystok vom 31. Mai 2007, Az: II SA/Bk 77/07)). Diese Studien bilden eine inhaltliche Grundlage für spezifische Regelungen in den örtlichen Raumordnungsplänen. Es sei darauf hingewiesen, dass das Fehlen der o. g. Ausarbeitung sowie ihre Unzulänglichkeit, die Grundlage für die Feststellung der Ungültigkeit des unternommenen Planungsakts bilden sollte (B. Korwel-Lejkowska, J. H. Szlachetko *Opracowanie ekofizjograficzne w planowaniu przestrzennym jako przesłanka zrównoważonego rozwoju (Ausarbeitung ökophysiographische Studien in der Raumplanung als Voraussetzung einer nachhaltigen Entwicklung)*, in: „Acta Universitatis Wratislaviensis“ 2015, Nr. 3656, S. 102). Was die Fehlerhaftigkeit der ökophysiographischen Studie betrifft, so ist ihre Aktualität von Bedeutung. Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Poznań hat in seinem Urteil vom 21. Dezember 2010 (Az. II SA/Po 777/10) auf die Aktualität der Studien hingewiesen und festgestellt, dass „die Gültigkeit einer ökophysiographischen Studie nicht darauf beruht, dass sie zum Zeitpunkt des Planungsverfahrens erstellt wurde, sondern darauf, dass ihre Bestimmungen und Überlegungen, auch wenn sie viel früher angestellt wurden, ihre inhaltliche Gültigkeit behalten“. In jedem Fall müssen die Studien vor Beginn der Arbeiten am Entwurf des Raumordnungsplans erstellt werden, was sich unmittelbar aus § 3 der o. g. Verordnung über ökophysiographische Studien ergibt.

Art. 104 Abs. 4 GuBG besagt, dass der Raumordnungsplan für ein Bergbaugebiet, oder einen Teil davon, die Integration aller Aktivitäten innerhalb der Grenzen des Gebiets gewährleisten muss, um die in der Konzession festgelegten Vorhaben durchzuführen, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und die Umwelt,

einschließlich Gebäude, zu schützen. Dementsprechend kann die Gemeinde in einem örtlichen Raumordnungsplan für ein Bergbaugebiet oder einen Teil davon, Objekte oder Gebiete festlegen, für die ein Schutzpfeiler errichtet werden soll, innerhalb dessen Grenzen der Betrieb von Bergbauanlagen verboten oder nur in einer Weise gestattet werden kann, die einen angemessenen Schutz dieser Objekte bzw. Gebiete gewährleistet (Art. 140 Abs. 5 S. 1 GuBG). Darüber hinaus kann die Gemeinde in dem o.g. Plan auch Gebiete ausweisen, die von der Bebauung ausgeschlossen sind oder in denen eine Bebauung nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zulässig ist (Art. 140 Abs. 5 S. 2 GuBG).

Die Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 26. August 2003 über den erforderlichen Umfang des Entwurfs des örtlichen Raumordnungsplans (poln. Gesetzblatt Dz. U. von 2003 Nr. 164, Pos. 1587) weist in § 4 Abs. 1 (der die Anforderungen an die Anwendung der Normen im Entwurf des örtlichen Raumordnungsplans festlegt) darauf hin, dass dieser u.a. Bestimmungen über die Grenzen und die Art und Weise der Entwicklung von Gebieten oder Schutzobjekten enthalten soll, die gemäß gesonderten Bestimmungen festgelegt wurden, darunter u.a. Bergbaugebiete. Danach sollen die Festsetzungen des Plans für solche Gebiete zusätzlich Anordnungen, Verbote, Genehmigungen und Beschränkungen der Bodennutzung enthalten (S. 7).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein örtlicher Raumordnungsplan zwar anderen Akteuren, die innerhalb der Grenzen des Bergbaugebiets wirtschaften, Beschränkungen auferlegen kann, die für die Ausübung der in der Konzession konkretisierten Rechte des Unternehmers erforderlich sind, dass sein Inhalt jedoch keine detaillierten Regeln für die Ausbeutung der Lagerstätte festlegen kann, da diese von der Konzessionsbehörde bestimmt werden. Daher dürfen die örtlichen Raumordnungspläne der Möglichkeit der Ausbeutung der Lagerstätte und den Bedingungen für eine solche Ausbeutung nicht vorgreifen. Aus Art. 29 Abs. 1 GuBG geht unmissverständlich hervor, dass dies in der Verantwortung der Konzessionsbehörde liegt. Die Gemeinde ist nur befugt, den Verwendungszweck des Grundstücks

festzustellen, auf dessen Grundlage beurteilt werden kann, ob die Konzession erteilt werden kann oder ob die Behörde die Vergabe der Konzession ablehnen muss.

Die Bestimmungen der örtlichen Raumordnungspläne sind als Rechtsakte des lokalen Rechts auch für den Betrieb einer Bergbauanlage selbst von großer Bedeutung. Gemäß Art. 108 Abs. 6b GuBG hat der Gesetzgeber den Unternehmer, der den Betriebsplan eines Bergbaubetriebes erstellt, verpflichtet, im Rahmen des Dokuments ein Gutachten des zuständigen Gemeindevorstehers (Bürgermeisters, Stadtpräsidenten) darüber einzuholen, ob die beabsichtigte Tätigkeit nicht gegen die sich aus den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungsplans ergebende Zweckbestimmung oder Nutzungsart des Grundstücks verstößt.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| <p><b>Das Gutachten wurde verfasst von:</b></p> <p>Rechtsanwalt Andrzej Fic</p> <p>Rechtsanwalt Dariusz Goliński</p> <p><b>unter Beteiligung von:</b></p> <p>Rechtsberater Dr. habil. Marcin Górski</p> <p>Rechtsberater Dr. Piotr Iwaszkiewicz</p> <p>Rechtsanwalt Łukasz Dziamski</p> <p>Warschau, den 8. Oktober 2021</p> | <p><b>Unterschriften:</b></p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|

**GFP**